

Freistellungstext

(Stand: 14.02.2024)

**Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b des
Einkommensteuergesetzes an eine der in
§ 5 Abs. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten
Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.**

Der Reporter ohne Grenzen, deutsche Sektion e.V. ist wegen Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte für Flüchtlinge und Vertriebene nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuer-Nr. 27/676/50043 vom 17.01.2024 für das Jahr 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene verwendet wird.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Bis 300,00 Euro gilt diese Quittung zusammen mit dem Bankauszug als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen (Spenden).